

**Ordnung**  
für die Eignungsprüfung  
der Hochschule für Musik  
Fachbereich 11 - Musik und Bildende Künste -  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 27. Juli 2009  
erschieden im StAnz. S. 1524

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, erlässt der Rat der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur folgende Eignungsprüfungsordnung. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung
- § 2 Einschreibung ohne Zeugnis der Hochschulreife oder ohne entsprechendes anderes Zeugnis
- § 3 Antrag, Prüfungstermine

#### **II. Prüfung**

- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Künstlerisch-Praktische Prüfung
- § 10 Vorauswahl und Eignungsgespräch im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition
- § 11 Prüfungsablauf
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Gesamtergebnis
- § 14 Niederschrift
- § 15 Erleichterung bei Behinderung
- § 16 Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Eignungsprüfung
- § 17 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Leistungsverweigerung
- § 18 Wiederholungsprüfungen

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 19 Widerspruch
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten

#### **Anhang:**

- 1. Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung

## 2. Anforderungen in der Eignungsprüfung

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Zweck der Prüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung

- (1) Durch das Bestehen der Eignungsprüfung werden die besonderen künstlerischen und musiktheoretischen Fähigkeiten nachgewiesen, die neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in den Studiengängen der Hochschule für Musik gemäß Anhang 1 erforderlich sind.
- (2) Die Bestimmung über die Vergabe von Studienplätzen bleibt unberührt.

#### § 2

##### Einschreibung ohne Zeugnis der Hochschulreife oder ohne entsprechendes anderes Zeugnis

Der qualifizierte Sekundarabschluss I (zum Beispiel Abschluss der Realschule) genügt für die Einschreibung in den Bachelorstudiengängen Kirchenmusik, Gesang, Orchestermusik, Klavier sowie Jazz und Populäre Musik, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung in dem gewählten instrumentalen Hauptfach bzw. im Hauptfach Gesang mit mindestens der Note ‚gut‘ bestanden hat und die Eignungsprüfung insgesamt bestanden wurde.

#### § 3

##### Antrag, Prüfungstermine

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss  
zum Sommersemester jeweils bis zum 01. Dezember,  
zum Wintersemester jeweils bis zum 01. Mai

bei der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität eingegangen sein.

- (2) Neben dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist beim Studierendensekretariat oder nach Zuständigkeit bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Antrag auf Zulassung zum Studium in den gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu stellen.

- (3) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 1 und 2 voneinander abweichen können, wird den Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Hochschule für Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

- (4) Die Eignungsfeststellung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Sommersemester und Wintersemester in der Hochschule für Musik statt; im Bedarfsfall können Auswahlvorträge auch außerhalb der festgelegten Zeiträume durchgeführt werden. Die Rektorin oder der Rektor lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsfeststellung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem Auswahlvortrag ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er den Auswahlvortrag ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Rektorin oder der Rektor schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

## § 4

## Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der Eignungsprüfung wird rechtzeitig vor Beginn eines jeden Studienhalbjahres ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfenden.
- (2) Es wird ein Prüfungsausschuss für alle Studiengänge gebildet.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

## § 5

## Prüferinnen und Prüfer

Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

## § 6

## Gliederung der Eignungsprüfung

- (1) Im Rahmen der Eignungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule für Musik sind schriftliche, mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungsteile vorgesehen.
- (2) Im Rahmen der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Klangkunst-Komposition ist ein zweistufiges Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen, dass eine Vorauswahl sowie ein Eignungsgespräch umfasst.

§ 7

Schriftliche Prüfung

- (1) Die Anforderungen der schriftlichen Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung sind für jeden Studiengang in Anhang 2 geregelt.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist nicht fachbereichsöffentlich.

§ 8

Mündliche Prüfung

- (1) Die Anforderungen der mündlichen Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung sind für jeden Studiengang in Anhang 2 geregelt.
- (2) Der mündliche Prüfungsteil ist nicht fachbereichsöffentlich.

§ 9

Gebiete der künstlerisch-praktischen Prüfung

- (1) Die Anforderungen der künstlerisch-praktischen Prüfung sind für jeden Studiengang in Anhang 2 geregelt.
- (2) Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich auf die instrumentalen Haupt- und das Nebenfächer bzw. das Haupt- und Nebenfach Gesang. Folgende Fachkombinationen sind für die einzelnen Studiengänge vorgesehen:

<b>Bachelorstudiengang</b>	<b>Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach</b>		<b>Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach</b>	
Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik (Schulmusik) Level A	I	Klavier oder	I	Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
	II	Gesang oder	II	Schulpraktisches Klavierspiel und ein Melodieinstrument
	III	Orgel, Gitarre oder Schlagzeug oder	III	Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
	IV	Melodieinstrument	IV	Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
Kirchenmusik	Orgel / Liturgisches Orgelspiel und Gemeindebegleitung		Klavier und Gesang	
Gesang	Gesang		Klavier	
Orchestermusik	alle Orchesterinstrumente (Ausnahme: Gitarre)		Klavier	
Klavier	Klavier		Melodieinstrument	
Jazz und Populäre Musik	I	Melodieinstrument	I	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument oder Schlagzeug/ Percussion oder Gesang
	II	Gesang	II	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument oder Schlagzeug / Percussion
	III	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)	III	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre, nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Melodieinstrument oder Schlagzeug / Percussion oder Gesang
	IV	Schlagzeug / Percussion	IV	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument oder Gesang Bewerber, die Klavier weder als Haupt- noch als Nebenfach benannt haben, müssen im Rahmen der Eignungsprüfung elementare Klavierkenntnisse als grundsätzliche Befähigung für das Fach Klavierpraxis nachweisen.

<b>Masterstudiengang</b>	<b>Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach</b>		<b>Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach</b>
Kirchenmusik	Orgelliteratur / Orgelimprovisation Ensembleleitung/Dirigieren		Gesang
Orgelliteraturspiel	Orgelliteraturspiel		-
Orgelimprovisation	Orgelimprovisation		Orgelliteraturspiel
Gesang	Gesang		-
Liedbegleitung / Korrepetition	Liedbegleitung / Korrepetition		-
Orchestermusik	alle Orchesterinstrumente (Ausnahme: Gitarre)		-
Klavier	Klavier		-
Jazz und Populäre Musik	I	Instrumentales Hauptfach oder	-
	II	Jazz-Gesang oder	
	III	Komposition / Arrangement	
Chor- und Orchesterdirigieren	Dirigieren		Klavier, Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung, Gesang

(4) Die künstlerisch-praktische Prüfung ist fachbereichsöffentlich. Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur Teilnahme an der Eignungsprüfung angemeldet haben, können nicht an künstlerisch-praktischen Prüfungen zuhören.

(5) Auf Antrag der Bewerberin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte der Hochschule an der künstlerisch-praktischen Prüfung teilnehmen.

## § 10

### Vorauswahl und Eignungsgespräch im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf,
2. Schriftliche Begründung für die Bewerbung in dem Masterstudiengang Klangkunst-Komposition,
3. Studiengangbezogene Arbeitsproben,
4. Darstellung der geplanten künstlerischen Projekte im angestrebten Studium sowie einer künstlerischen Projektskizze im Bereich Klangkunst-Komposition.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen wählt die Eignungsprüfungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. Diese Bewerberinnen und Bewerber erhalten 6 bis 12 Wochen vor dem Eignungsgespräch ein Thema für eine für das Eignungsgespräch vorzubereitende Projektskizze.

(3) In einem Eignungsgespräch von in der Regel 15 bis 20 Minuten, mindestens 10 Minuten je Bewerberin oder Bewerber, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. Im Rahmen des Eignungsgesprächs stellen die Bewerberinnen und Bewerber die vorbereitete Projektskizze vor. Gegenstand des Gesprächs sind weiterhin die künstlerische Vorbildung sowie allgemeinen Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. In dem Eignungsgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen.

(4) Das Eignungsgespräch wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. Das Gespräch kann mit maximal drei Bewerberinnen bzw. Bewerbern gleichzeitig geführt werden.

(5) Das Eignungsgespräch ist nicht fachbereichsöffentlich.

(6) Auf Antrag der Bewerberin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte der Hochschule an dem Eignungsgespräch teilnehmen.

## § 11

### Prüfungsablauf

(1) Die Prüfungsleistung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Klangkunst-Komposition der Hochschule für Musik wird in der Regel an einem Prüfungstag erbracht. Abweichungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Hochschule für Musik rechtzeitig mitgeteilt.

(2) Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren der Hochschule für Musik werden in der Regel an drei Prüfungstagen erbracht. Abweichungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Hochschule für Musik rechtzeitig mitgeteilt. Die Reihenfolge der Prüfungsleis-

tungen wird durch die Hochschule für Musik festgelegt.

(3) Die Prüfungsleistung im Rahmen der Eignungsprüfung für alle anderen Studiengänge der Hochschule für Musik wird in der Regel an zwei Prüfungstagen erbracht. Abweichungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Hochschule für Musik rechtzeitig mitgeteilt. Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen wird durch die Hochschule für Musik festgelegt.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien sind insbesondere musikalisches Gehör und Gestaltungsvermögen sowie die Beherrschung instrumentaler bzw. gesanglicher Grundtechniken.

(3) Beurteilungskriterien für die Bewertung des Eignungsgesprächs im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung für den Masterstudiengang Klangkunst-Komposition sind berufsrelevante Erfahrungen in den Arbeitsfeldern des Faches Klangkunst-Komposition.

## § 13

### Gesamtergebnis

(1) Die einzelnen künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen werden jeweils von mindestens zwei von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu bestimmten Lehrenden, von denen eine oder einer Vertreterin oder Vertreter des betreffenden Prüfungsgebietes sein muss, beurteilt und gemäß § 11 Abs. 1 benotet. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer oder einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu bestimmten Lehrenden beurteilt und gemäß § 11 Abs. 1 benotet.

(2) Die Note für jede Prüfungsleistung wird nach dem rechnerischen Mittel der Noten auf eine Stelle nach dem Komma festgesetzt; es wird nicht gerundet.

(3) Für die Leistungen im Musikdiktat und in mündlicher Hörschulung ist zusammen eine Note festzusetzen.

(4) Falls sich die Prüfung auf das Spiel mehrerer Instrumente erstreckt, ist für die Leistungen im Spiel jedes Instruments eine besondere Note festzusetzen.

(5) Die Prüfungsleistung im Eignungsgespräch wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer beurteilt und gemäß § 11 Abs. 1 benotet.

(6) Im Anschluss an die Festsetzung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt der Prüfungsausschuss aus dem rechnerischen Mittel der nach Absatz 1 festgesetzten Noten das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung auf eine Stelle nach dem Komma; es wird nicht gerundet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für die Bachelorstudiengänge Klavier, Orchestermusik, Kirchenmusik, Gesang und Jazz und Populäre Musik wird die Note im Hauptfach dreifach gewichtet.

(7) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn der rechnerische Durchschnitt der festgesetzten Noten unter 4,0 liegt;
2. wenn die Note für die Leistungen im Spiel des Hauptfachinstruments bzw. im Hauptfach Gesang unter 4,0 liegt;
3. wenn die Note für die Leistungen im Musikdiktat und Hörschulung, in Harmonielehre, in der Anleitung der instrumentalen und / oder vokalen Musiziergruppe oder im instrumentalen Nebenfach außer Klavier oder im Nebenfach Gesang auf 6,0 festgesetzt wurde;
4. wenn die Note für die Leistungen im Spiel des Fachs Schulpraktisches Klavierspiel für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik) unter 4,0 liegt;
5. wenn die Note für die Leistungen im Spiel des Nebenfachs Klavier unter 5,0 liegt.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung bekannt. Ist die Eignungsprüfung bestanden, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber unverzüglich ein Zeugnis auszuhändigen, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Auf ihren oder seinen Antrag sind der Bewerberin oder dem Bewerber auch die für die einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzten Noten schriftlich bekannt zu geben. Führt eine Prüfungsleistung zum Nichtbestehen der ganzen Prüfung, wird dies der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar nach der Prüfungsleistung mitgeteilt.

#### § 14

##### Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden sowie der Beisitzerin oder des Beisitzers;
2. die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber,
3. die jeweiligen Prüfungsgebiete bzw. Gegenstand und Ergebnis des Eignungsgesprächs,
4. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsgebieten,
5. die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtergebnisse der Eignungsprüfung bzw. die Entscheidung über das Bestehen des Eignungsgesprächs sowie
6. besondere Vorkommnisse.



Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 4 Abs. 4 zu unterzeichnen.

#### § 15

##### Erleichterung bei Behinderung

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Eignungsprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

#### § 16

##### Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Eignungsprüfung

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (6) bewerten; in schweren Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

#### § 17

##### Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Leistungsverweigerung

(1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung, eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen; in Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine zulässige Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Wird die Unterbrechung als zulässig anerkannt, hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortzusetzen; andernfalls gilt die begonnene Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber ohne eine solche Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei genehmigtem Rücktritt gilt die betreffende Prüfung als nicht begonnen.

(4) Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber eine einzelne Prüfungsleistung, so wird die verweigerte Prüfungsleistung mit "ungenügend" (6) bewertet. Diese Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 18

## Wiederholungsprüfungen

- (1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als nicht bestanden oder ist die Bewerberin oder der Bewerber nach § 16 Satz 1 Halbsatz 2 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er diese Prüfung einmal wiederholen; in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung dieser Prüfung zulässig.
- (2) Im Rahmen der Eignungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.
- (3) Die Eignungsprüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine Einschreibung nicht innerhalb von 2 Jahren erfolgt.

## § 19

## Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 20

## Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung während des folgenden Jahres Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

## § 21

## In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Eignungsprüfung des Fachbereichs 25 -Musik- der Johannes Gutenberg- Universität vom 14. März 2005 (StAnz. S. 740) außer Kraft.
- (2) Für Studierende der Bachelorstudiengänge Kirchenmusik, Gesang und der Masterstudiengänge Kirchenmusik, Orgelimprovisation, Orgelliteraturspiel gilt die neue Eignungsprüfungsordnung jeweils ab dem Semester in dem der Studienbetrieb in den zuvor genannten Studiengängen aufgenommen wird. Sodann tritt die alte Eignungsprüfungsordnung vom 14. März 2005 für Studierende der Fächer Diplom-Gesang, Diplom-Musiklehrer/in Gesang, Diplom-Kirchenmusik B-Examen und Diplom-Kirchenmusik A-Examen außer Kraft.

Mainz, den 27. Juli 2009

Der Rektor  
der Hochschule für Musik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Jürgen B l u m e

Anhang 1  
- Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung -

Die Eignungsprüfungsordnung regelt die Eignungsprüfung für folgende Studiengänge:

1. Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)
2. Bachelorstudiengang Kirchenmusik
3. Bachelorstudiengang Gesang
4. Bachelorstudiengang Orchestermusik
5. Bachelorstudiengang Klavier
6. Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik
  
7. Masterstudiengang Kirchenmusik
8. Masterstudiengang Orgelliteraturspiel
9. Masterstudiengang Orgelimprovisation
10. Masterstudiengang Gesang
11. Masterstudiengang Liedbegleitung / Korrepetition
12. Masterstudiengang Orchestermusik
13. Masterstudiengang Klavier
14. Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik
15. Masterstudiengang Musiktheorie / Komposition
16. Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren
17. Masterstudiengang Klangkunst-Komposition

## Anhang 2

- Anforderungen in der Eignungsprüfungsordnung für die einzelnen Studiengänge -

**1. Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik (Schulmusik)**

Alle Prüfungsteile sind auf die Anforderungen des Level A auszurichten.

## a) Prüfung im instrumentalen Hauptfach

Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen sowie Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks: eines der Werke kann durch eine freie Darbietung aus dem klassischen Bereich oder dem Jazz-, Rock- oder Pop-Bereich (Liedbegleitung, Improvisation o.ä.) ersetzt werden. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

## b) Prüfung im Nebenfach Schulpraktisches Klavierspiel

Figuriertes Spielen von erweiterten Kadenzen (Die Akkorde sind in drei Chiffrierungstechniken: Stufentheorie, Funktionstheorie, Akkordsymbolik angegeben; Form, z.B.: vier Takte, Tempo und Taktart müssen selbst gewählt werden; die Figurierung kann z.B. sein: Arpeggiotechnik, melodische Verzierung der Oberstimme oder des Basses. Liedspiel: Vortrag einer Strophe eines vorbereiteten Liedes (Volkslied, Gospel oder ähnliches, Melodie mitgespielt oder Melodie gesungen, aber nicht mitgespielt) und Harmonisieren eines einfachen Volksliedes vom Blatt. Improvisation (einfache Improvisation aus dem Bereich der sogenannten klassischen Musik oder aus der Pop-/ Rock-/ Jazz-Musik, z. B. improvisatorische Fortentwicklung einer gegebenen zweitaktigen Melodie oder Improvisation auf das Bluesschema oder Improvisation auf eine Akkordfolge in Symbolschreibweise); Vom-Blatt-Spiel eines leichten Klaviersatzes. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

## c) Prüfung im Fach Gesang und Sprecherziehung

Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstlieds und einer Arie oder eines Kunstlieds und eines Songs zum Nachweis einer gesunden Singstimme; Vortrag eines Textes. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

## d) Prüfung der Anleitung einer vokalen und/ oder einer instrumentalen Musiziergruppe

Einstudierung nach Wahl: ein vorbereiteter Kanon oder eine unmittelbar vorher ausgegebene offene Aufgabenstellung (z.B. klangliche Umsetzung eines Lautgedichts, einer musikalischen Grafik oder eines Rhythmus'). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

## e) Prüfung im Fach Hörschulung

Erkennen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen; Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme; Begleitung einer Liedmelodie. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

## f) Schriftliche Prüfung

Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (Benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines kurzen Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie). Prüfungsdauer: 1 Stunde

## 2. Bachelorstudiengang Kirchenmusik

### a) Prüfung im Hauptfach Orgel

Vortrag 4-stimmiger Begleitsätze mit Intonationen zu Kirchenliedern (mit Pedal) nach 1-stimmiger Vorlage (unvorbereitet); Vortrag von drei studierten Orgelkompositionen mittlerer Schwierigkeit aus verschiedenen Epochen, davon eine von J.S. Bach; Vom-Blatt-Spiel Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

### b) Prüfung im Nebenfach Klavier

Vortrag von zwei Werken verschiedener Epochen. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

### c) Prüfung im Nebenfach Gesang

Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstliedes und eines Kirchenlieds. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

### d) Prüfung im Fach Hörschulung

Erkennen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

### e) Schriftliche Prüfung

Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele. Prüfungsdauer: 1 Stunde; Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (Benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines kurzen Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie. Prüfungsdauer: 1 Stunde

## 3. Bachelorstudiengang Gesang

a) Prüfung im Hauptfach: Auswendiger Vortrag von mindestens zwei Kunstliedern und zwei Arien (Oper und Oratorium) verschiedener Epochen, Vom-Blatt-Singen eines Kunstliedes. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

b) Prüfung im Nebenfach Klavier: Vortrag von zwei leichteren Werken aus verschiedenen Epochen. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

c) Prüfung im Fach Hörschulung: Erkennen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Begleitung einer Liedmelodie. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

### d) Schriftliche Prüfung

Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele. Prüfungsdauer: 1 Stunde; Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (Benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines kurzen Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie. Prüfungsdauer: 1 Stunde

#### 4. Bachelorstudiengang Orchestermusik

a) Die Prüfungsdauer im Hauptfach beträgt jeweils ca. 15 Minuten.

aa) Prüfung im Hauptfach Violine: Vortrag eines Satzes aus einer der sechs Solosonaten/-partiten von J.S. Bach, eines Satzes mit Kadenz aus einem der Violinkonzerte von W.A. Mozart, eines Satzes aus einem romantischen oder modernen Violinkonzert bzw. ein virtuoses Stück mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad sowie ein Satz aus einem zeitgenössischen Werk freier Wahl (oder eines ganzen Werks). Vom-Blatt-Spiel.

bb) Prüfung im Hauptfach Viola, Violoncello und Kontrabass: Vortrag zweier Sätze (ein langsamer und ein schneller) aus einer Barock-Sonate, eines Satzes aus einem klassischen Konzert, eines Satzes aus einem romantischen oder zeitgenössischen Werk freier Wahl (oder eines ganzen Werks). Vom-Blatt-Spiel.

cc) Prüfung im Hauptfach Schlagzeug: Vortrag von vier Werken, je eines für Kleine Trommel, Pauken, Mallets und Drum Sets im Schwierigkeitsgrad von Kleine Trommel: Goldenberg, Morris: Modern School for Snare Drum Etüde 7/8, Seite 48-49. Schapell & Co, New York; Hochrainer, Richard: Übung für Kleine Trommel, Etüde Nr. 25, Walzer, Seite 13, Doblinger Verlag, Wien; Pauken: Hochrainer, Richard: Etüden für Timpani, Heft 1, Nr. 10, Marsch, Doblinger Verlag, Wien; Keune Ekkehardt: Pauken. Ein Schulwerk, Etüde Nr. 107, Seite 128, DVfm, Leipzig. Mallets: Schlüter, Wolfgang: Solobuch für Vibraphon, Nadjas Tanz, Seite 5, Menuett für Kathrin, Seite 8-9, Simrock, Hamburg (kann auch auf Xylophon oder Marimbaphon gespielt werden). Drum-Set: Solo nach freier Wahl; Rick Latham, Dante Agostini, Murray Houliif oder Ähnliches. Xylophon: Goldenberg, Morris: Etüde Nr. 1.

dd) Prüfung in allen anderen Hauptfächern: Vorspiel von vier Werken: eines aus der Generalbasszeit (Bach, Händel etc.), eines aus der Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven etc.), eines aus der Romantik (Schubert, Schumann, Brahms etc.) sowie eines aus der Moderne. Vom-Blatt-Spiel.

b) Prüfung im Nebenfach Klavier: Vortrag zweier leichter Werke aus verschiedenen Epochen. Prüfungsdauer: ca. 5 Minuten

c) Mündliche Prüfung im Fach Hörschulung: Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden, Erkennen von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen einer vorgespielten Melodiephrase, Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

d) Schriftliche Prüfung im Fach Hörschulung / Musiktheorie: Ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdik-tate sowie Rhythmusbeispiele. Prüfungsdauer: 1 Zeitstunde

Benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Aussetzen eines kurzen Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen. Prüfungsdauer: 1 Zeitstunde

## 5. Bachelorstudiengang Klavier

a) Prüfung im Hauptfach: Vortrag von vier Werken, je eines aus der Generalbasszeit (Bach, Händel etc.), eines aus der Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven etc.), eines aus der Romantik oder dem Impressionismus (Schubert, Schumann, Brahms etc.) und eines aus der Moderne. Vom-Blatt-Spiel eines mittelschweren Werks. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

b) Prüfung im instrumentalen Nebenfach: Vortrag zweier Werke, und zwar je eines aus der Generalbasszeit und aus Klassik, Romantik oder Moderne. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

c) Mündliche Prüfung im Fach Hörschulung: Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden, Erkennen von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen einer vorgespielten Melodiephrase, Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

d) Schriftliche Prüfung: Ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele. Prüfungsdauer: 1 Zeitstunde

Benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Aussetzen eines kurzen Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen. Prüfungsdauer: 1 Zeitstunde

## 6. Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik

a) aa) Prüfung im Hauptfach Schlagzeug: Vortrag von drei Stücken (Standards oder auch Eigenkompositionen) mit Begleitband, Vortrag einer einfachen Solotranskription, Vortrag einer Snare-Etüde, Vom-Blatt-Spiel einer notierten Vorlage. Die Stücke sollten sich stilistisch und im Tempo voneinander unterscheiden. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

bb) Prüfung in einem anderen instrumentalen Hauptfach: Vortrag von drei Stücken (Standards oder auch Eigenkompositionen) mit Begleitband. Die Stücke sollten sich stilistisch und im Tempo voneinander unterscheiden. Vortrag einer einfachen Solotranskription, Vom-Blatt-Spiel einer notierten Vorlage. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

cc) Prüfung im Hauptfach Gesang: Vortrag von drei Stücken aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband. Die Stücke sollten sich stilistisch und im Tempo voneinander unterscheiden. Vortrag einer einfachen Solotranskription, Vom-Blatt-Singen einer einfachen notierten Vorlage. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

b) aa) Prüfung im Nebenfach Klavier: Vortrag einer leichten notierten Vorlage (etwa im Schwierigkeitsgrad von Chick Coreas Childrens Song oder Schumanns Album für die Jugend), Vortrag eines Jazzstandards (Melodie und Harmonien), Vortrag einfacher Jazzkadenzformen ( z.B. I-VI-II-V-I) auf Nachfrage. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

bb) Prüfung im Nebenfach Schlagzeug: Vortrag von zwei Jazzstücken in verschiedenen Grooves. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

cc) Prüfung in einem anderen Nebenfach: Vortrag von zwei einfachen Standards (ohne Improvisation). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

c) Bewerber, die Klavier weder als Haupt- noch als Nebenfach benannt haben, müssen im Rahmen der Eignungsprüfung elementare Klavierkenntnisse als grundsätzliche Befähigung für das Fach Klavierpraxis nachweisen. Dies beinhaltet beispielsweise das Spielen eines einfachen Klavierstückes bzw. einer einfachen Akkordfolge.

d) Schriftliche Prüfung

Prüfung im Fach Hörschulung: Intervalle, Drei- u. Vierklänge, einstimmige Melodiediktate, Notation eines vorgespielten Rhythmus, Bestimmung von Skalen und einfachen Akkordverbindungen. Prüfungsdauer: 1 Zeitstunde.

Nachweis grundlegender Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre, der Akkordsymbolschrift sowie der Grundlagen der Akkordskalentheorie, Aussetzen einer Melodie im Klaviersatz nach Akkordsymbolschrift, Harmonisation eines kurzen Melodieabschnittes im Klaviersatz oder mit Akkordsymbolen, Vollendung eines vorgegebenen Melodiebeginns, Erläuterung musikalischer Fachbegriffe. Prüfungsdauer: 1 Zeitstunde.

## **7. Masterstudiengang Kirchenmusik**

a) Prüfung im Hauptfach Orgel

Vortrag von Orgelwerken aus 4 verschiedenen Epochen, darunter ein Ecksatz einer Triosonate von J. S. Bach, oder ein Choralvorspiel konzertanter Art, z. B. BWV 650, 664, 676, 688 (Prüfungsdauer ca. 20 min); Improvisierte Intonationen und cantus firmus-Bearbeitungen in verschiedenen selbst gewählten Formen; Liedbegleitung nach einstimmiger Vorlage, auch mit hervorgehobenen c. f., sowie Transpositionen von Kirchenliedern (Prüfungsdauer ca. 10 min).

b) Prüfung im Fach Dirigieren

Probenarbeit mit einem Chor der Hochschule (Dauer ca. 30 min).

Auf Anfrage im Prüfungsamt erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Aufgabe eine Woche vor der Prüfung.

c) Prüfung im Fach Gesang

Vortrag einer barocken Arie und eines Kunstliedes (Dauer max. 10 min).



## 8. Masterstudiengang Orgelliteraturspiel

Prüfung im Hauptfach Orgelliteraturspiel:

Vortrag von Orgelwerken aus 4 verschiedenen Epochen, darunter ein Ecksatz einer Triosonate von J. S. Bach, oder ein Choralvorspiel konzertanter Art, z. B. BWV 650, 664, 676, 688 (Prüfungsdauer ca. 20 min).

## 9. Masterstudiengang Orgelimprovisation

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung ist eine Liste der im Vorstudium erarbeiteten Stile und Formen einzureichen.

a) Prüfung im Fach Orgelliteraturspiel: Vortrag von 2 Orgelwerken aus verschiedenen Epochen, darunter ein technisch besonders anspruchsvolles Werk. (Dauer ca. 10 min)

b) Prüfung im Fach Orgelimprovisation:

8-Tage Aufgaben: Themenstellungen mit Bezug auf die in der eingereichten Liste genannten Formen und Stile.  
Eine freie Improvisation zu einem gegebenen Thema.

Ad hoc- Aufgaben: Themen und/oder Lieder zu den in der Liste genannten Stilen und Formen (mind. 2 verschiedene Bereiche sollen abgedeckt sein). Improvisierte Intonationen und cantus firmus-Bearbeitungen in verschiedenen, selbst gewählten Formen; Liedbegleitung nach einstimmiger Vorlage, auch mit hervorgehobenen c. f., und transponiert. Ggf. auch Improvisation von freien Formen. (Dauer ca. 20 min)

## 10. Masterstudiengang Gesang

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Voice ist eine Repertoire-Liste einzureichen, aus der die Kandidatin oder der Kandidat in der Eignungsprüfung das erste Stück selbst auswählt. Die weiteren Stücke wählt die Prüfungskommission aus.

Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert):

- 4 Oratorien-Arien, davon eine von J.S. Bach oder G.F. Händel und eine Arie von J. Haydn oder W.A. Mozart,
- 2 Opern-Arien (in Originalsprache),
- 8 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper):

- 5 Opern-Arien (in Originalsprache, das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten),
- 2 Oratorien-Arien, von eine von J. S. Bach oder G.F. Händel,
- 2 Lieder, davon eines von F. Schubert.

Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert):

- 4 Opern-Arien (in Originalsprache, das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten),
- 2 Oratorien-Arien, davon eine von J.S. Bach oder G.F. Händel,
- 4 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

## 11. Masterstudiengang Liedbegleitung / Korrepetition

Prüfung im Hauptfach Liedbegleitung / Korrepetition: Begleitung von insgesamt sechs Liedern aus dem Bereich der Klassik, der Romantik und der Moderne, Begleitung einer Oratorien-Arie nach Wahl, Begleitung je einer Opern-Arie von Wolfgang Amadeus Mozart, Carl Maria von Weber und einer Arie aus einer italienischen Oper der 19. Jahrhunderts, Vortrag einer klassischen Solo-Sonate, Vorspiel von zwei Klausurstücken nach einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten, Begleitung eines Liedes vom Blatt.

## 12. Masterstudiengang Orchestermusik

a) Die Prüfungsdauer im Hauptfach beträgt jeweils ca. 15 Minuten.

aa) Prüfung im Hauptfach Violine: Vortrag eines klassischen Konzerts, Vortrag einer Solosonate oder –Partita von Johann Sebastian Bach, Vortrag eines romantischen Konzerts sowie eines nach 1960 komponierten Werks.

bb) Prüfung im Hauptfach Viola: Vortrag eines klassischen Konzerts (Franz Anton Hoffmeister oder Carl Stamitz), Vortrag eines der großen Bratschenkonzerte des 20. Jahrhunderts (z.B. von Paul Hindemith, William Walton oder Bela Bartók) sowie zweier weiterer unterschiedlicher Werke.

cc) Prüfung im Hauptfach Violoncello: Vortrag einer Suite für Violoncello Solo von Johann Sebastian Bach, Vortrag eines Violoncellokonzerts von Joseph Haydn (C-Dur, Hob. VIIb:1 oder D-Dur, Hob. VIIb:2) oder Luigi Boccherini, Vortrag eines romantischen Violoncellokonzert sowie eines zeitgenössischen Werks für Violoncello.

dd) Prüfung im Hauptfach Kontrabass: Vortrag eines klassischen Konzerts, 1. und 2. Satz, ohne Kadenz (z.B. von Karl Ditters von Dittersdorf, Johann Baptist Vanhal, Franz Anton Hoffmeister), Vortrag des Kopfsatzes eines romantischen Konzerts sowie eines zeitgenössischen Werks für Kontrabass solo.

ee) Prüfung im Hauptfach Querflöte: Vortrag eines Konzerts von Wolfgang Amadeus Mozart, eines Werks aus der Romantik sowie eines Werks aus der Moderne.

ff) Prüfung im Hauptfach Oboe: Vortrag eines Konzerts von Wolfgang Amadeus Mozart, eines Werks aus der Romantik und eines Werks aus der Moderne.

gg) Prüfung im Hauptfach Klarinette: Vortrag eines Konzerts von Wolfgang Amadeus Mozart, eines Werks aus der Romantik und eines Werks aus der Moderne.

hh) Prüfung im Hauptfach Fagott: Vortrag eines Konzerts von Wolfgang Amadeus Mozart, eines Werks aus der Romantik und eines Werks aus der Moderne.

ii) Prüfung im Hauptfach Trompete: Vortrag des Konzerts Es-Dur (Hob VIIe:1) auf B-Trompete, einer Etüde von Verne Reynolds nach Wahl sowie eines weiteren Werks nach Wahl.

jj) Prüfung im Hauptfach Hohes Horn: Vortrag des Konzerts Nr. 2 Es-Dur (KV 417) oder Konzert Nr. 4 Es-Dur (KV 495) von Wolfgang Amadeus Mozart, Vortrag des Konzerts Nr. 1 Es-Dur op. 11, von Richard Strauss, Vortrag einer Etüde von Verne Reynolds nach Wahl.

kk) Prüfung im Hauptfach Tiefes Horn: Vortrag des Konzerts Nr. 3 Es-Dur (KV 447) von Wolfgang Amadeus Mozart, des Hornkonzerts Nr. 4 D-Dur (Hob VIIId:4) von Joseph Haydn sowie der Bagatelle für tiefes Horn und Klavier von Hermann Neuling.

ll) Prüfung im Hauptfach Posaune und Bassposaune: Vor der Prüfung ist eine Repertoireliste vorzulegen, die mindestens fünf Konzerte aus drei unterschiedlichen Stilepochen, gängige Probespielstücke (z.B. Concertino Es-Dur op. 4 für Tenorposaune von Ferdinand David und Concertino F-Dur für Bassposaune von Ernst Sachse) sowie eine Etüde mit hohem Schwierigkeitsgrad enthält. Aus dieser Repertoireliste wählt die Kommission Werke oder Auszüge aus Werken aus, die vorgetragen werden.

mm) Prüfung im Hauptfach Tuba: Vor der Prüfung ist eine Repertoireliste vorzulegen, die mindestens drei Konzerte enthält. Aus dieser Repertoireliste wählt die Kommission Werke oder Auszüge aus Werken aus, die vorgetragen werden. Darüber hinaus Vortrag des Konzerts f-Moll von Ralph Vaughan Williams sowie einer Etüde von Marco Bordogni.

nn) Prüfung im Hauptfach Schlagzeug: Vor der Prüfung ist eine Repertoireliste vorzulegen, die Werke aus verschiedenen Stilrichtungen, ein Kammermusikwerk sowie Etüden oder Literaturstücke auf folgenden Instrumenten enthalten muss: Kleine Trommel, Pauken, Xylophon und Mallet-Instrumente, Multipercussion. Aus dieser Repertoireliste wählt die Kommission Werke oder Auszüge aus Werken aus, die vorgetragen werden.

### 13. Masterstudiengang Klavier

Prüfung im Hauptfach Klavier: Vortrag von Werken aus vier unterschiedlichen Stilepochen, darunter Vortrag folgender Pflichtwerke: eine klassische Sonate von Joseph Haydn, Wolfgang Amadeus Mozart oder Ludwig van Beethoven sowie eine Etüde im Schwierigkeitsgrad einer Etüde von Frédéric Chopin. Prüfungsdauer: ca. 30 Minuten

#### 14. Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik

- a) aa) Prüfung im instrumentalen Hauptfach: Präsentation von vier Stücken mit improvisatorischen Anteilen in unterschiedlichen Stilen. Vom-Blatt-Spiel. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten
- bb) Prüfung im Hauptfach Jazz-Gesang: Präsentation von vier Stücken mit improvisatorischen Anteilen in unterschiedlichen Stilen. Vom-Blatt-Singen. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten
- cc) Prüfung im Hauptfach Komposition / Arrangement:
- Vorlage von drei Eigenkompositionen (mindestens ein Titel für große Besetzung wie Bigband oder Orchester) und eines Arrangements jeweils mit CD-Einspielung (auch als Midifile möglich). Dauer der Werke jeweils mindestens 3 Minuten. Vom-Blatt-Spiel. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten.
- b) Mündliche Prüfung im Fach Hörschulung/Jazztheorie:
- Nachspielen von Akkordfolgen und Melodiephrasen. Harmonisation einer vorgegebenen Melodie. Fragen zu fachspezifischen Inhalten. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten
- c) Schriftliche Prüfung im Fach Hörschulung:
- Diktate kurzer Melodiephrasen (z.B. Zitate aus Instrumentalsoli) zuzüglich jeweils unterlegter Harmonien. Rhythmusdiktat. Prüfungsdauer: 1 Zeitstunde
- d) Schriftliche Prüfung im Fach Jazztheorie:
- Harmonisation und Arrangement einer vorgegebenen Melodie. Prüfungsdauer: 1 Zeitstunde

#### 15. Masterstudiengang Musiktheorie

- a) Mündlich-praktische Prüfung (Dauer: ca. 45 Minuten): Vom-Blatt-Spiel eines Generalbasses des frühen 18. Jahrhunderts, Analyse eines Werkausschnitts (Vorbereitungszeit: keine), Analysevortrag zu einem vorbereiteten Werk am Klavier (Vorbereitungszeit: 1 Tag, Vortragsdauer: 15 Minuten), Ausschnitt aus einer vorbereiteten Orchesterpartitur mit transponierenden Instrumenten (Vorbereitungszeit: 1 Stunde), Vom-Blatt-Singen einer schwierigeren Chorstimme, Höranalyse von Modulationen, Wiedergabe von notierten oder gespielten Rhythmen, Kolloquium zur Musiktheorie
- b) Schriftliche Prüfung (Dauer: 120 Minuten): Motivische Modulation für Klavier (nach vorgegebenem Anfang) und wahlweise eine der drei folgenden Aufgaben: zweistimmiger vokaler Kontrapunkt im Stil des 16. Jahrhunderts und zweistimmige Invention im Generalbasskontrapunkt oder dreistimmige Motette im Stil des 16. Jahrhunderts oder dreistimmige Fugenexposition mit anschließendem Zwischenspiel im Generalbasskontrapunkt

## 16. Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren

Die Eignungsprüfung wird als dreistufiges Auswahlverfahren an zwei Tagen durchgeführt.

Erster Tag: 1. Hörschulung, 2. Klavier, Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung, 3. Gesang.

Zweiter Tag: 4. Dirigieren.

a) Schriftliche Prüfung im Fach Hörschulung: Klausur (Dauer: 60 Minuten): Einstimmiges freitonales Diktat, zweistimmiges polyphones Musikdiktat in erweiterter Tonalität, Notation Dur-moll-tonaler Harmonieverläufe, Erfassen der Form eines Chor- oder Orchesterstücks (z.B. Motette, Fuge, Sonatensatz, Liedform), Erkennen der Instrumentation eines Ausschnittes aus einem Orchesterwerk, Rhythmusdiktat

b) Künstlerisch-Praktische Prüfung in den Fächern Klavier, Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung: Vortrag von drei mittelschweren bis schweren Werken aus drei unterschiedlichen Epochen, Vorbereiteter Vortrag der Partitur eines selbst gewählten Chor-Orchester-Werkes mit transponierenden Instrumenten, unvorbereiteter Vortrag eines Bach-Chorals in alten Schlüsseln, einer modernen Chorpartitur, eines Streichquartettsatzes und eines Klavierauszuges; Begleitung eines Liedes

c) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Gesang: Vortrag eines selbst gewählten Kunstliedes und einer selbst gewählten Arie, Blattsingen

d) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Dirigieren: Dirigat eines anspruchsvollen Orchesterrezitativs (mit zwei Klavieren, 10 Min.), Probe mit Hochschulchor oder einem anderen chorischen Ensemble (20 Min.) [Chordirigieren] bzw. mit Hochschulorchester oder einem anderen Instrumentalensemble (20 Min.) [Orchesterdirigieren]. Beide Werke werden den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 14 Tage vor dem Termin der Eignungsprüfung von der Hochschule schriftlich mitgeteilt.

## 17. Masterstudiengang Klangkunst-Komposition

Die Eignungsprüfung wird als zweistufiges Auswahlverfahren durchgeführt:

### 1. Vorauswahl:

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen wählt die Eignungsprüfungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. Diese Bewerberinnen und Bewerber erhalten 6 -12 Wochen vor dem Aufnahmegespräch ein Thema für eine für das Aufnahmegespräch vorzubereitende Projektskizze.

### 2. Eignungsprüfungsgespräch:

Im Rahmen des Eignungsprüfungsgesprächs stellen die Bewerberinnen und Bewerber die vorbereitete Projektskizze vor. Gegenstände des Gesprächs sind weiterhin die künstlerische Vorbildung sowie allgemeinen Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Dauer des Gesprächs: ca. 15-20 Minuten, mindestens 10 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Das Gespräch kann mit maximal drei Bewerberinnen und Bewerbern geführt werden.